

Statuten Förderverein für die Fachhochschulstudiengänge in Hagenberg

ZVR-Zahl 946783601
Fassung vom 17. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
§2	Vereinszweck und Vereinstätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks	2
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§4	Arten der Mitgliedschaft	3
§5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§8	Vereinsorgane	4
§9	Die Hauptversammlung.....	4
§10	Aufgabenkreis der Hauptversammlung.....	5
§11	Der Vorstand.....	5
§12	Aufgabenkreis des Vorstands.....	6
§13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§14	Geschäftsführung	6
§15	Rechnungsprüfung.....	7
§16	Schiedsgericht.....	7
§17	Auflösung des Vereins	7

Zur leichteren Lesbarkeit werden in den Statuten die Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet, Männer und Frauen in den jeweiligen Funktionen sind aber gleichermaßen angesprochen.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Fachhochschulstudiengänge in Hagenberg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Vereinszweck und Vereinstätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
Vereinszweck ist die Förderung der Durchführung von der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche Lehre im Sinne des Fachhochschulstudiengesetzes betreffen, sowie damit verbundene wissenschaftliche Publikationen, Dokumentationen durch Unterstützung der Weiterführung der Fachhochschulstudiengänge in Hagenberg sowie die Errichtung und Weiterentwicklung weiterer Fachhochschulstudiengänge im Mühlviertel durch
 - (a) Erschließung von Finanzierungsquellen aus der Wirtschaft, der Industrie und aus anderen privaten und öffentlichen Trägern.
 - (b) Ideelle Hilfe und Unterstützung bei der Vororganisation, beim Aufbau und beim laufenden Betrieb der Studiengänge.
 - (c) Förderung der Kooperation zwischen den FH-Studiengängen und Unternehmen.
 - (d) Förderung der internationalen Ausrichtung der Studiengänge.
 - (e) Vertretung der Interessen der Studiengänge gegenüber der FH OÖ Management GmbH.
 - (f) Setzen geeigneter Maßnahmen, um Personen ohne formaler Studienberechtigung durch Erwerb entsprechender Qualifikation den Zugang zu allen Fachhochschulstudiengängen zu ermöglichen.
 - (g) Setzen imagebildender Maßnahmen, die eine rasche Integration der Fachhochschul-Studiengänge in der Bevölkerung sicherstellen.
 - (h) Unterstützung der Campusinfrastruktur und von Veranstaltungen zur Steigerung der Standortattraktivität.
 - (i) Vergabe von Förderungen entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Ziffern 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere: Vorträge und Versammlungen sowie Diskussionsabende.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand des Vereins unter Berücksichtigung der Art der Mitgliedschaft für
 - (a) ordentliche Mitglieder

(b) fördernde Mitglieder

- i. aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich
- ii. aus dem privatrechtlichen Bereich

§4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Werden Eintrittsgelder bei Veranstaltungen verlangt, haben alle Mitglieder Anspruch auf einen ermäßigten Tarif. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, bei fördernden Mitgliedern darüber hinaus erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem vereinspezifische Leistungen in Anspruch genommen wurden. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt automatisch, falls der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres an den Verein bezahlt wurde.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziffer 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführung
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§9 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jedenfalls alle vier Jahre innerhalb der ersten Hälfte des Folgejahres statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet
 - (a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - (c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Beiräte und der Rechnungsprüfer, Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Vereinsmitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Zusätzlich kann ein Präsident auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden. Er übt eine beratende Funktion für den Vorstand aus.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, mindestens einem Stellvertreter, dem Koordinator, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Anzahl der Stellvertreter wird durch die Hauptversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand, der von der Hauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Ziffer 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Ziffer 9) oder Rücktritt (Ziffer 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Ziffer 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Hauptversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Fachbeirat einrichten.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Urkunden und Schriftstücke, die den Verein finanziell verpflichten, sind grundsätzlich vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen. Der Vorstand kann den Umfang der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer näher regeln.
3. Eine wesentliche Rolle im Vorstand kommt dem Koordinator zu. Er stellt das Bindeglied zwischen den Studiengängen in Hagenberg und dem Förderverein dar. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, FH-spezifische Probleme auf kurzem Wege (im Vorstand) darzulegen und Lösungsansätze einzubringen.
4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns einer seiner Stellvertreter.

§14 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus den Geschäftsführern, die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands verantwortlich sind. Sie haben den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach dessen Weisung zu unterstützen. Insbesondere sind sie auch für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins mitverantwortlich.

2. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Ermächtigung vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands und an den Hauptversammlungen mit beratender Stimme teil.

§15 Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 auf Seite 5 Ziffer 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke, wie dieser Verein verfolgt, vornehmlich einer Organisation zur Förderung von Aus- und Weiterbildung oder direkt gemeinnützigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, zufallen.